



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Ordnungsamt	3
187/2020 Aufhebung ordnungsbehördlicher Verordnungen vom 29. Juni 2020	3
188/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen vom 28. Februar 2017	4
189/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im Stadtteil Essen– Borbeck	5
190/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im Stadtteil Essen–Werden	8
191/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 in der Essener Innenstadt...11	11
192/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 im Stadtteil Essen– Altenessen	14
193/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020 im Stadtteil Essen–Werden 17	17
194/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. November 2020 in der Essener Innenstadt..	20
195/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen–Werden	23
196/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen– Kupferdreh.....	26
Amt für Straßen und Verkehr	29
197/2020 Bekanntmachung für die Einziehung einer Straße.....	29
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	31
198/2020 Bekanntmachung vom 12.08.2020 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 19/16 „Eleonorastraße / Sabinastraße“	31
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement.....	34
199/2020 Bekanntmachung Umlegungsausschuss.....	34
200/2020 Bekanntmachung Umlegungsausschuss.....	35
Sonstige Bekanntmachungen.....	36

Messe Essen GmbH	36
201/2020 Jahresabschluss 2019.....	36
Sparkasse Essen	40
202/2020 Aufgebote von Sparurkunden.....	40
Öffentliche Zustellungen.....	41
203/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	41

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

187/2020

Aufhebung ordnungsbehördlicher Verordnungen vom 29. Juni 2020

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26. August 2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnungen vom 29. Juni 2020 über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage aufgehoben:

- 06. September 2020 Essen-Borbeck Anlass: 39. Borbecker Marktfest
- 06. September 2020 Essen-Werden Anlass: Apfelfest, Ludgerusfest, Appeltatenkirmes
- 06. September 2020 Essener Innenstadt Anlass: Essen.Original
- 20. September 2020 Essen-Altenessen Anlass: 25. Altenessener Stadtteilstadtteilfest
- 25. Oktober 2020 Essen-Werden Anlass: Herbstliches Werden mit Bauern-, Stoff- und Tuchmarkt
- 08. November 2020 Essener Innenstadt Anlass: Abschluss Essen Light Festival / Eröffnung Lichtwochen
- 29. November 2020 Essen-Werden Anlass: Weihnachtsmarkt

Die Verordnungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen ungültig.

Entsprechend wurden neue ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen, die im Amtsblatt vom 04.09.2020 veröffentlicht werden.

188/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen vom 28. Februar 2017**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 26.08.2020 für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Essen erlassen:

§ 1

In § 3 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- (2a) Außerhalb durch Beschilderungen gekennzeichnete Grillzonen ist das Grillen in Anlagen und auf Verkehrsflächen nicht gestattet. Nutzungsge- und –verbote durch Beschilderung der Grillzonen sind zu beachten.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister

189/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im
Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 06. September 2020 im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

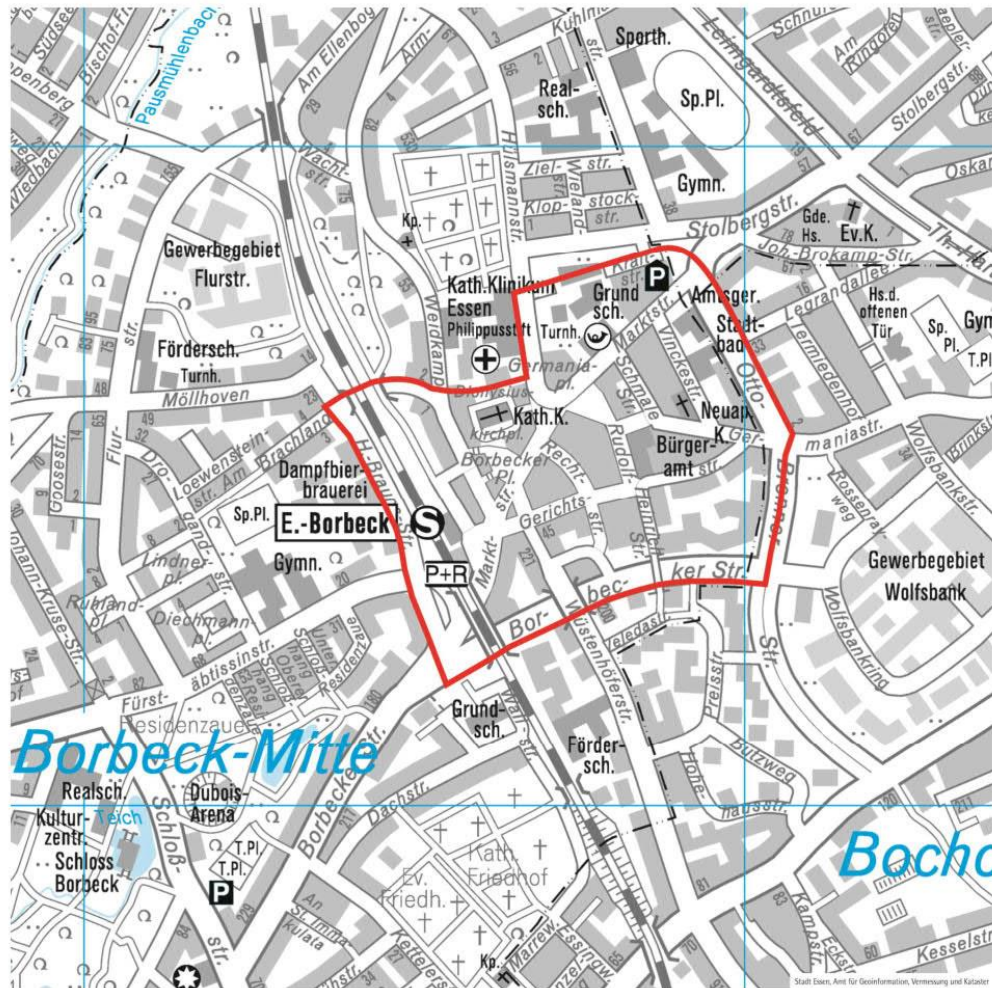
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.1 a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GBV 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.09.2020 im Stadtteil Essen-Borbeck



190/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im
Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 06. September 2020 im Stadtteil Essen-Werden erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

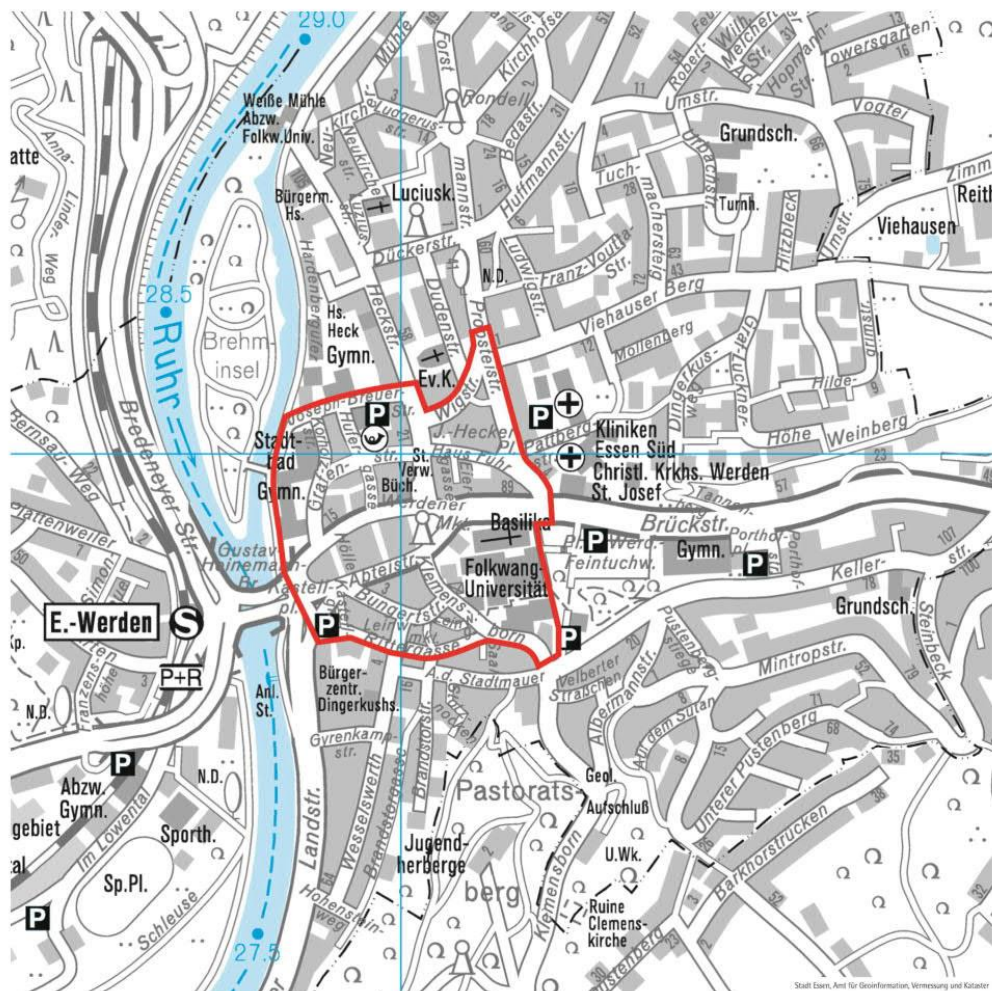
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.2 a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GBV 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.09.2020 im Stadtteil Essen-Werden



191/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 in der
Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 04. Oktober 2020 in der Essener Innenstadt erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 LÖG NRW. Die Verkaufsöffnung liegt im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vom 02. bis 11. Oktober 2020 in der Innenstadt geplanten Veranstaltung Essen Light Festival. Darüber hinaus liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Ebenso wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hans-Böckler-Straße bis Segerothstraße, Segerothstraße bis Berliner Platz.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

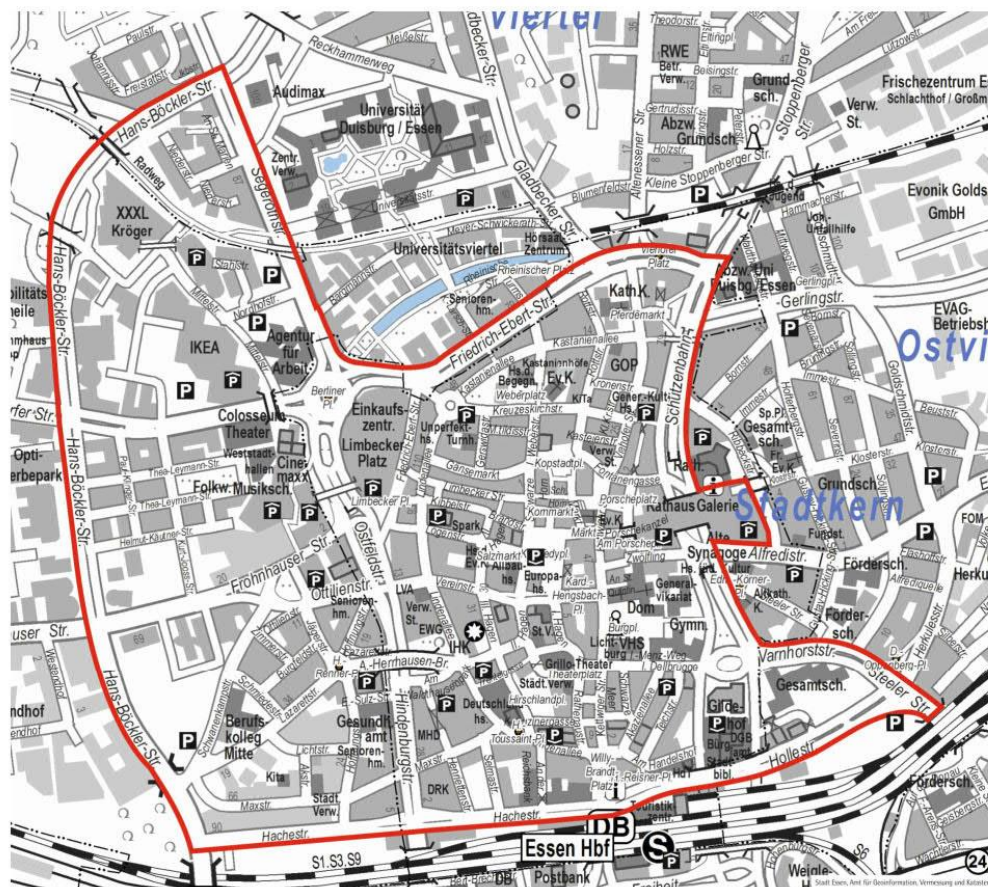
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.3a zu Drucksache 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.10.2020 in der Essener Innenstadt



192/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. Oktober 2020 im
Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 04. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

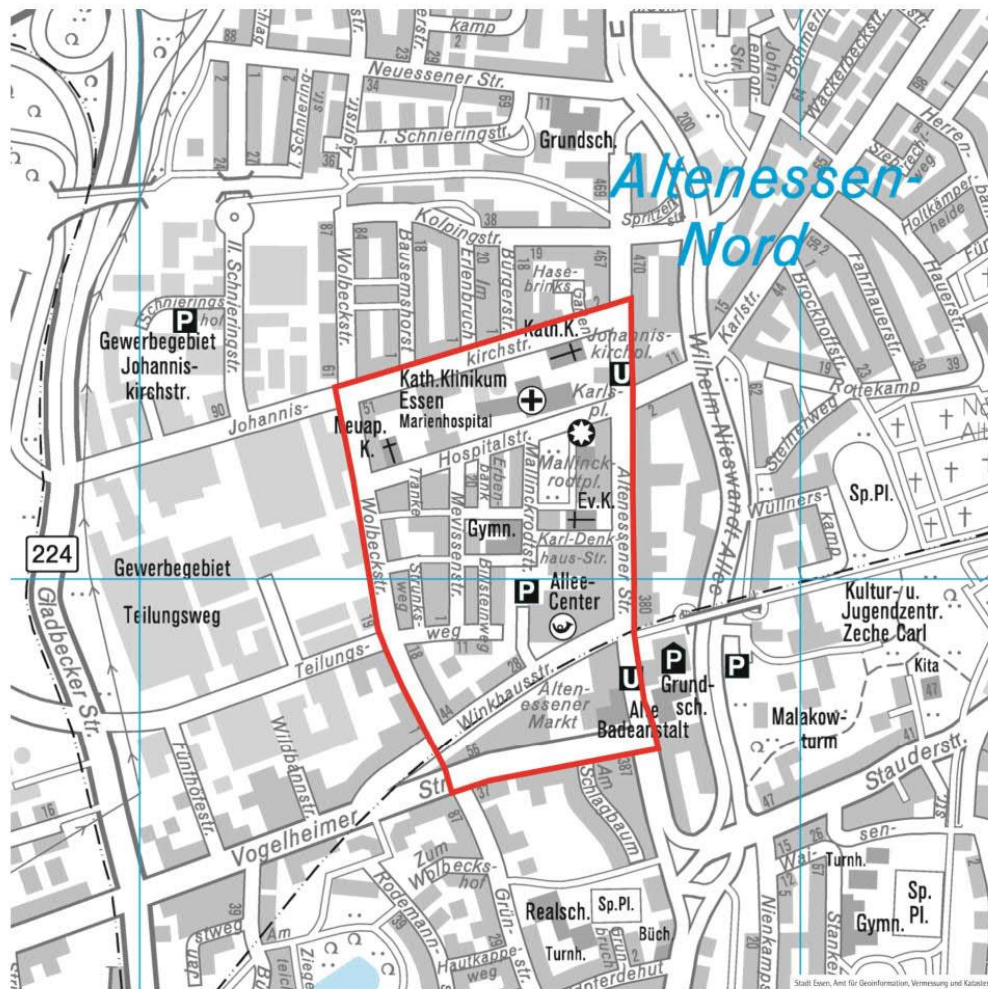
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.4a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.10.2020 im Stadtteil Essen-Altenessen



193/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020 im
Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 25. Oktober 2020 im Stadtteil Essen-Werden erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

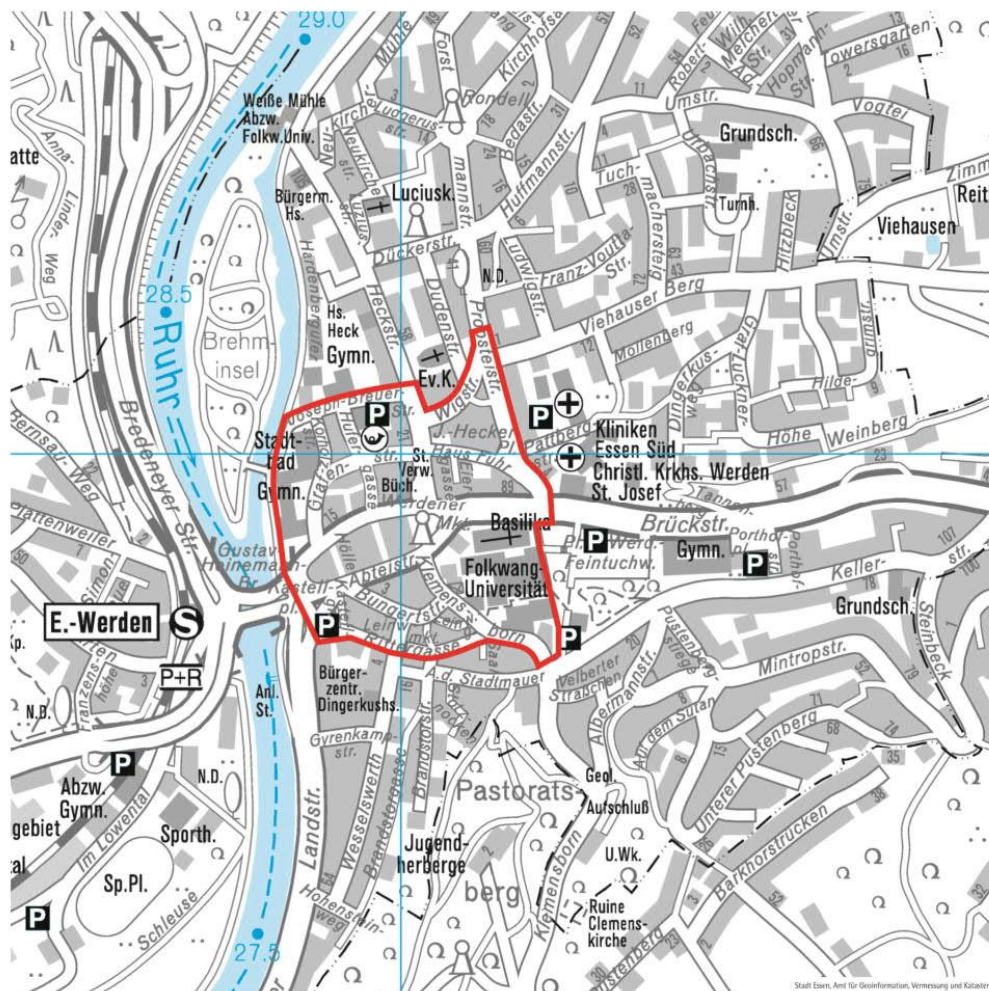
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.5a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.10.2020 im Stadtteil Essen-Werden



194/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. November 2020 in der
Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 08. November 2020 in der Essener Innenstadt erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.1, 2 und 4 LÖG NRW. Die Verkaufsoffnung liegt im räumlichen und zeitlichen Zusammengang mit den am 08. November 2020 in der Innenstadt beginnenden Essener Lichtwochen. Darüber hinaus liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Ebenso wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

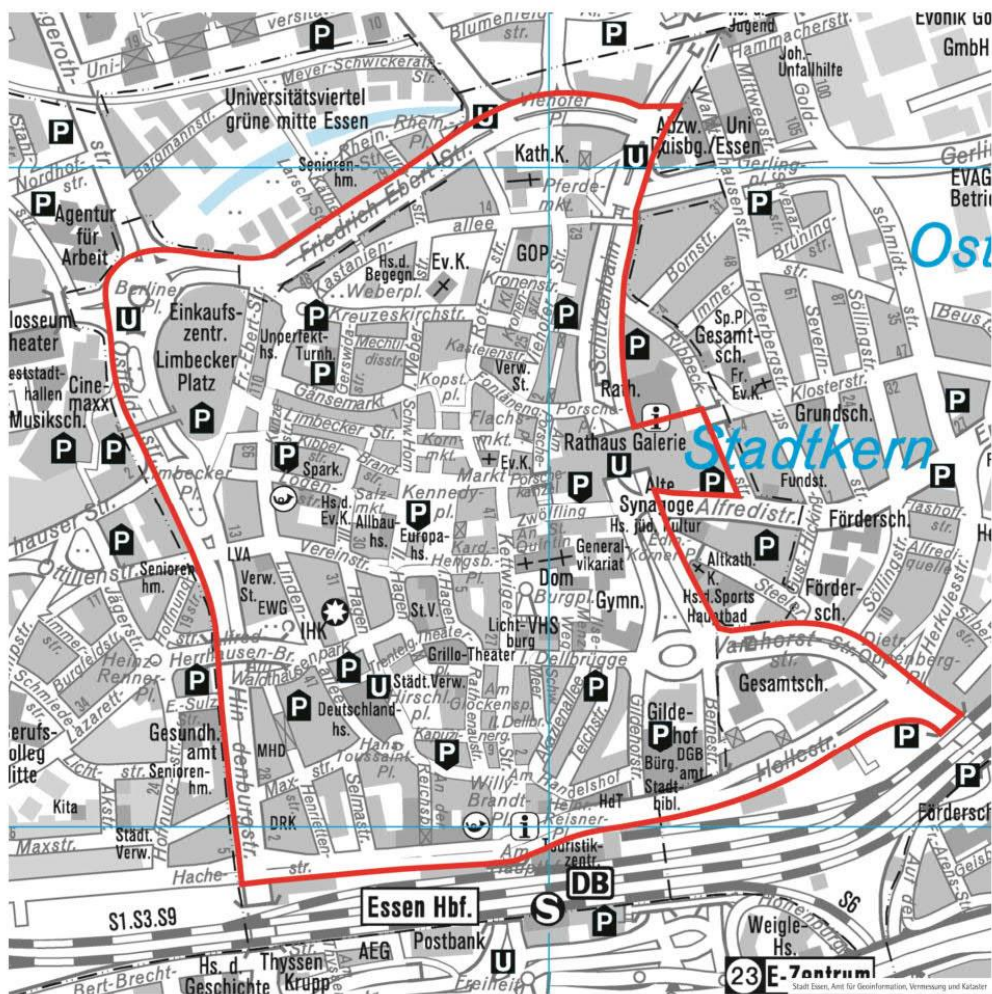
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.6a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.11.2020 in der Essener Innenstadt



195/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im
Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Werden erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

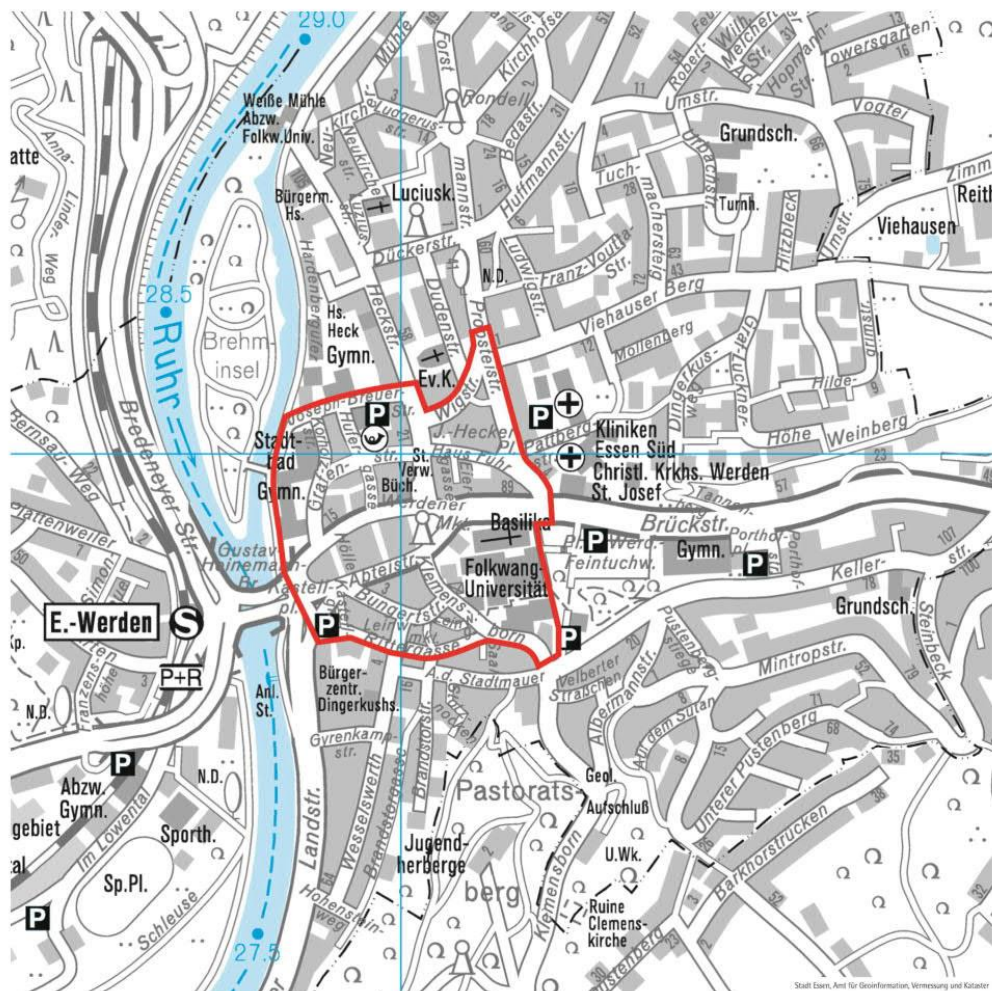
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.7a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Werden



196/2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. August 2020 über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im
Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖGNRW) vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag am 29. November 2020 im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt nach der Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW. Danach liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnungszeit vor, wenn die Öffnung u. a. dem Erhalt oder der Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen bzw. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient. Darüber hinaus wird die Ladenöffnung als Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen gewertet, die im Interesse der gesamten Gesellschaft, also der Wirtschaft, des Einzelhandels sowie jedes einzelnen Bürgers liegt.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colsmannstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

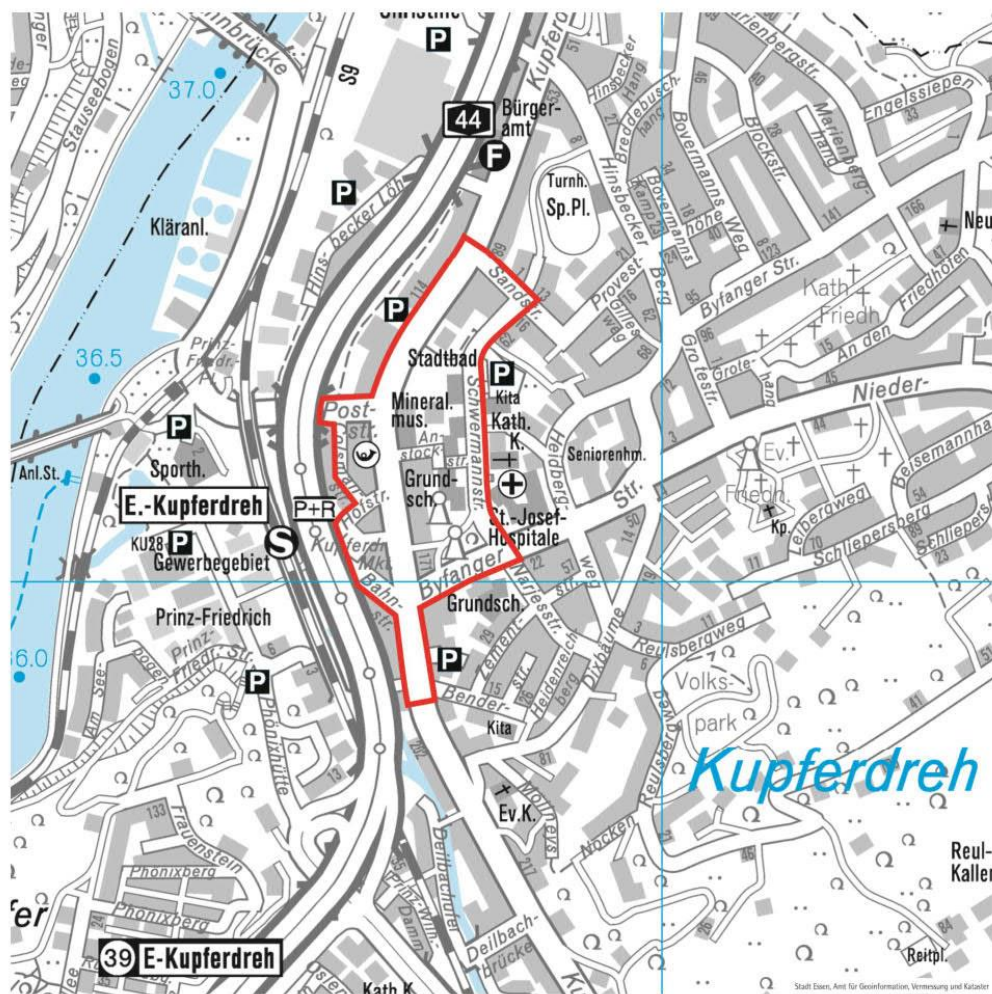
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2.8a zu Drucksache Nr. 0989/2020/GB 3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



Amt für Straßen und Verkehr

197/2020

Bekanntmachung für die Einziehung einer Straße

Beabsichtigte Einziehung einer Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Altenau/Lehnsgrund

Die Bezirksvertretung III hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine ca. 169 m² große Verkehrsfläche
im Kreuzungsbereich Altenau/Lehnsgrund

durchzuführen.

Die o.a. Verkehrsfläche soll ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Einziehung dargestellt ist, beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum Erlass der Einziehungsverfügung, die frühestens in 3 Monaten verfügt werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Amt für Straßen und Verkehr – in Essen vorgebracht werden.

31. August 2020

☎ 88-66 590

Der Oberbürgermeister

Lageplan zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Altenau / Lehnsgrund



Amt für Stadtplanung und Bauordnung

198/2020

Bekanntmachung vom 12.08.2020 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 19/16 „Eleonorastraße / Sabinastraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 19/16 „Eleonorastraße / Sabinastraße“, – einschließlich der in blauer und brauner Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid und Bergerhausen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Eleonorastaße
- im Osten und Süden durch die Bundesautobahn A52 und
- im Westen durch die Gleisanlage der S-Bahnstrecke Essen - Düsseldorf.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 19/16, liegt mit seiner Begründung im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 19/16 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19/16 „Eleonorastraße / Sabinastraße“ gem. § 10 BauGB in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen vom 21.08.2020 ist gegenstandslos.

12.08.2020

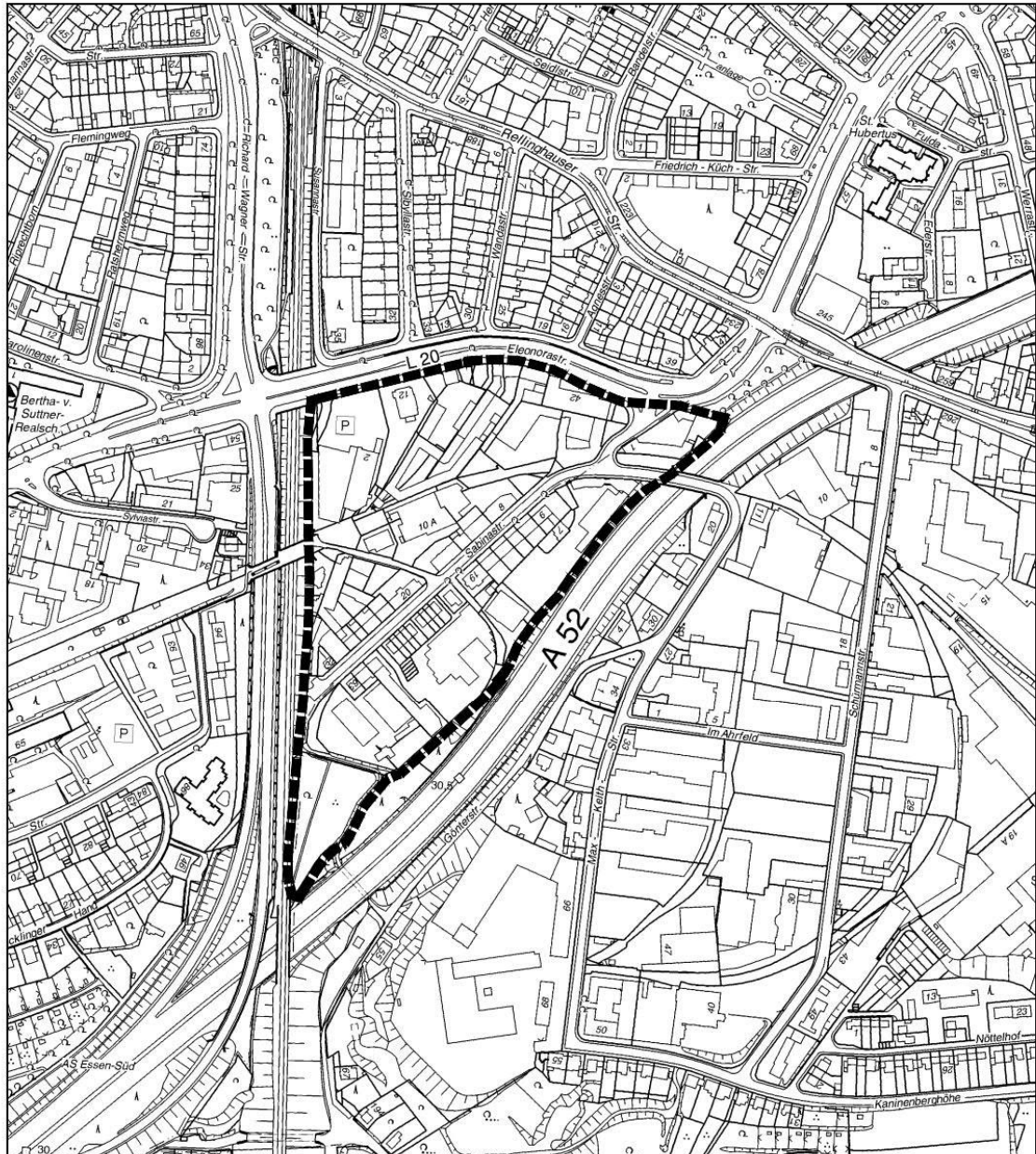
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 312

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 19/16
"Eleonorastraße / Sabinastraße"

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Bergerhausen und Rüttenscheid



Plangrundlage: DGK

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

199/2020

Bekanntmachung Umlegungsausschuss

Umlegung „Bandstraße / Roßstraße / Lohstraße“ U1/2000 Ord.Nr. 1

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfgrundstücken Bandstr., Frintroper Straße 211 Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1152 sowie Roßstraße Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flur 931 und an dem Zuteilungsgrundstücken Bandstraße, Frintroper Straße Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1255 sowie Roßstraße Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1254 durch Beschluss vom 19.06.2020 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 29.06.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Vorsitzende
(LS) gez. Pottschmidt

☎ 88-68214

200/2020**Bekanntmachung Umlegungsausschuss****Umlegung „Bandstraße / Roßstraße / Lohstraße“ U1/2000 Ord.Nr. 33**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfgrundstück Frintroper Straße 209 Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 727 und an dem Zuteilungsgrundstück Frintroper Straße 209 Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1257 sowie Bandstraße Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1256 durch Beschluss vom 19.06.2020 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 26.07.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Vorsitzende
(LS) gez. Pottschmidt

☎ 88-68 214

Sonstige Bekanntmachungen

Messe Essen GmbH

201/2020

Jahresabschluss 2019

Die Gesellschafterversammlung der MESSE ESSEN GMBH

hat am 29. Mai 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und beschlossen, den Bilanzverlust der MESSE ESSEN GmbH von € 61.920.839,92, der sich aus dem Jahresüberschuss 2019 von € 50.947,83 und dem Verlustvortrag von € 61.971.787,75 aus den Vorjahren ergibt, auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der MESSE ESSEN GmbH, Messeplatz 1, 45131 Essen, eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RST HANSA GmbH, Brunnenstr. 15-17, 45128 Essen, hat am 17. April 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MESSE ESSEN GmbH, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MESSE ESSEN GmbH, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MESSE ESSEN GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft mangels ausreichender eigener Erträge und Einnahmen sowie aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ertrags- und Liquiditätsziele in erhöhtem Maße auch künftig von der rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Hauptgesellschafterin Stadt Essen abhängig ist. Wie im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, den 17.April 2020

RST HANSA GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karsten Zabel
Wirtschaftsprüfer

Dr. Torsten Pütz
Wirtschaftsprüfer

Sparkasse Essen

202/2020

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 216 498 0

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

25.08.2020

Sparkasse Essen
Hopp Bunte

Öffentliche Zustellungen

203/2020**Liste der öffentlichen Zustellungen****Öffentliche Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Belal, Alan	Am Bocklerbaum 23 45307 Essen	JobCenter Essen-Mitte-Nord, ☎ 88-56 484
Bryk-Trybula, Joanna Anna	Bocholder Str. 207 45356 Essen	JobCenter Essen-Mitte, ☎ 88-56 332
Cassoma, Joao Joaquim Gaspar	Wordstr. 48 45143 Essen	JobCenter Essen-West, ☎ 88-56 918
Fanchin, Jean-Noel		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Hense, Dennis	Priembergweg 145 45257 Essen	JobCenter Neukunden, ☎ 88-57 985
Keuser, Yvonne	Seumannstr. 11 45326 Essen	JobCenter Essen-Mitte, ☎ 88-56 332
Kopec, Artur Mariusz		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Lojewski, Beata Anna	Großenbruchstr. 9 45326 Essen	JobCenter Essen-Mitte, ☎ 88-56 141
Shamo, Ali	Lerchenstr. 111 45134 Essen	JobCenter Essen-Süd I, ☎ 88-56 720
Siegmund, Tobias		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Urban, Jens Klaus	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Neukunden, ☎ 88-56 176
Vidam, Lucian		Jugendamt, ☎ 88-51 653

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.